



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	118-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.174
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Reinhard (Thun, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Bösiger (Niederbipp, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2024
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Bei der Erarbeitung von kantonalen Richt-, Sach- und Nutzungsplänen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist dem gesetz- und verfassungsmässigen Grundsatz der Besitzstand-wahrung wieder eine vorrangige Bedeutung zuzumessen. Das beinhaltet namentlich die Aufrechterhaltung der rechtmässig bestehenden Nutzungen wie die öffentliche und private Schifffahrt und den Zugang zu anderen Freizeit- und Erholungszwecken (z. B. das Baden).
- Bei neuen Naturschutzmassnahmen auf Stufe Richt-, Sach- und Nutzungsplanung des Kantons im Zusammenhang mit dem Seeverkehr ist darauf zu achten, das Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Natur und dem Recht der Bevölkerung auf Zugang zu Seen nicht infrage zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass die Bevölkerung angemessenen Zugang zu den Seen hat, ohne aus der Natur verdrängt zu werden. Geplante Schutzgebiete im Was-ser sollen Seebenutzer nicht verdrängen und ihre Freizeitaktivitäten nicht verunmöglichen.
- Ein nachträgliches Ausscheiden von Fahrverbotszonen ist auszuschliessen.
- Bestehende Seezugänge und Bootsplätze sollten nur aufgehoben werden, wenn vorher gleichwertiger Ersatz bereitgestellt und rechtlich sichergestellt wird.
- Es ist neu ein Gesamtkonzept für den Bieler-, Thuner und Brienzersee in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu entwickeln (Gemeinden, Umweltorganisationen und Freizeitnutzer), um die Berücksichtigung aller Interessen und ohne einseitige Favorisierung eines Bereichs (z. B. Naturschutz) sicherzustellen.

Begründung:

Die Bewohner des Kantons Bern haben bereits den Zugang zum Neuenburgersee verloren. Der in die Natur integrierte Campingplatz Gampelen sowie der Kleinbootshafen mit 115 Bootsplätzen werden voraussichtlich Ende 2024 geschlossen. Die Menschen werden aus Umweltschutzgründen aus dem Gebiet vertrieben. Versprochene Ersatzplätze für Camping und Boote wurden nicht realisiert.

Der Kanton plant mit dem Sachplan Seeverkehr und der Ausweitung bestehender Naturschutzgebiete nochmals weitere Verbote und Einschränkungen. Von vielen naturnahen Abschnitten rund um den Bielersee und Teile des Thunersees soll die Bevölkerung ferngehalten werden. Die Region Seeland hat über Generationen die Ufer des Bielersees gepflegt und erfolgreich renaturiert, als Dank soll nun die Bevölkerung den Seezugang verlieren. Das ist inakzeptabel.

Die geplanten Naturschutzmassnahmen werden weder von den Gemeinden noch von der lokalen Bevölkerung mitgetragen. Das Recht auf freien Seezugang wird ausgehebelt. Der Bund übt Druck auf die Kantone aus, um neue Schutzmassnahmen zu ergreifen, oft resultierend in Verboten, und setzt den Akzent allzu einseitig auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Wichtig wäre jedoch eine Gesamtsicht unter Einbezug aller Interessen und Wahrung der gesetz- und verfassungsmässigen Grundsätze der Besitzstandsgarantie. Dieser Aspekt kommt heute zu kurz.

Die erfreuliche Entwicklung des Vogelbestands im Hagneck-Delta am Bielersee von rund **1000** Vögeln im Jahr 2015 auf **über 6000** Vögel bis 2021 zeigt deutlich, dass bereits die bestehenden Renaturierungsmassnahmen effektiv sind, ohne dass zusätzliche Einschränkungen für die Bevölkerung erforderlich sind.

Die Schutzgebiete am Bielersee und insbesondere das Hagneck-Delta sind durch menschliche Eingriffe entstanden. Dies soll die Bedeutung des Menschen und seinen positiven Einfluss auf die Dynamik einer naturnahen Entwicklung deutlich machen.

Die bereits bestehenden Fahrverbotszonen und die Binnenschiffverkehrsverordnung bieten ausreichenden Schutz. Bestehende Seezugänge und Bootsplätze sollten nur aufgehoben werden, wenn vorher gleichwertiger Ersatz bereitgestellt und rechtlich sichergestellt wird. Ansonsten werden die Rechte Betroffener auf Dauer unzumutbar beschränkt. Aus demselben Grund ist ein nachträgliches Ausscheiden von Fahrverbotszonen auszuschliessen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Einreichung des Vorstosses ist dringlich, weil die Vernehmlassung für den Sachplan Seeverkehr und die öffentliche Vernehmlassung zur Ausweitung der Naturschutzgebiete bereits abgeschlossen sind. Ohne sofortiges Handeln besteht die Gefahr, dass die Rechte der Bevölkerung auf Zugang zu den Seen dauerhaft eingeschränkt werden, ohne dass angemessener Ersatz bereitgestellt wird. Die Bewohner des Kantons Bern haben bereits den Zugang zum Neuenburgersee verloren, und ähnliche Einschränkungen drohen nun auch am Bieler-, Thuner- und Brienzersee. Es ist daher dringend erforderlich, eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen zu gewährleisten.

Verteiler

– Grosser Rat